

§ 1000 BGB

Der [Besitzer](#) kann die Herausgabe der [Sache](#) verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden [Verwendungen](#) befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die [Sache](#) durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.